



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen

Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken;

hier: für die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S)

am Standort Barleben

für die

**Sattler Media Press GmbH
Kurt-Sattler-Straße 9
38315 Hornburg**

vom 07.06.2019
Az.: 402.4.5-44008/18/75
Anlagen-Nr. 05655

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I | Entscheidung | 3 |
| II | Antragsunterlagen | 3 |
| III | Nebenbestimmungen | 4 |
| 1 | Allgemein | 4 |
| 2 | Bauordnung und Brandschutz | 4 |
| 3 | Immissionsschutz | 4 |
| 4 | Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz | 8 |
| 5 | Maßnahmen zur Betriebseinstellung | 9 |
| IV | Begründung | 9 |
| 1 | Antragsgegenstand | 9 |
| 2 | Genehmigungsverfahren | 10 |
| 3 | Entscheidung | 12 |
| 4 | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 12 |
| | Allgemeine Nebenbestimmungen | 13 |
| | Bauordnung und Brandschutz | 13 |
| | Immissionsschutz | 13 |
| | Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz | 15 |
| | Maßnahmen zur Betriebseinstellung | 15 |
| 5 | Kosten | 16 |
| 6 | Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) | 16 |
| V | Hinweise | 16 |
| 1 | Allgemeines | 16 |
| 2 | Bauordnung und Brandschutz | 17 |
| 3 | Zuständigkeiten | 17 |
| VI | Rechtsbehelfsbelehrung | 18 |
| VII | Anlagen | 19 |
| | <u>ANLAGE 1</u> Antragsunterlagen | 19 |
| | <u>ANLAGE 2</u> Rechtsquellenverzeichnis | 25 |
| VIII | Verteiler | 27 |

I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Sattler Media Press GmbH
Kurt-Sattler-Straße 9
38315 Hornburg**

vom 19.11.2018 (Posteingang am 26.11.2018) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 06.06.2019 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung

der Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken;

hier: für die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S)

auf dem Grundstück in 39179 Barleben, Otto-von Guericke-Allee 2,

Gemarkung: Barleben

Flur: 17

Flurstück: 1086

erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
3. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage, d. h. der Errichtung und dem Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S) begonnen wird.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht dazu ein gesonderter Kostenbescheid.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die im Abschnitt II bezeichneten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung soweit durch die in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für diese Anlage behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

2 Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Die Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher vorzulegen.
- 2.2 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Dem Brandschutzprüfer im Fachdienst Bauordnung sind vorab ein Entwurf zur Sichtung sowie die Endversion im PDF-Format zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis der beauftragten Prüffingenieurin vom 27.12.2018 ist Bestandteil der Genehmigung. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten und einzuhalten.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 3.1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Verzeichnis der Unterlagen zum Antrag aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 3.1.2 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landesverwaltungsamt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.3 Die Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und der Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- 3.1.4 Der Anlagenbetrieb ohne bestimmungsgemäß funktionierende Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig.
- 3.1.5 Für die TNV sind in einem Betriebstagebuch Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen mit Angaben Datum, Uhrzeit und Dauer zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Emissionsbegrenzungen im Abgas der Emissionsquellen EQ 0141 & EQ 0151 (Thermische Nachverbrennung — TNV)

3.1.6 Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

3.1.7 Kohlenmonoxid

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **$0,10 \text{ g/m}^3$** nicht überschreiten.

3.1.8 Stickstoffdioxid

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im Abgas die Massenkonzentration von **$0,10 \text{ g/m}^3$** nicht überschreiten.

3.1.9 Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas (Lackpartikel) dürfen die Massenkonzentration von **3 mg/m^3** nicht überschreiten.

Diffuse Emissionen

- 3.1.10 Die Begrenzung der diffusen Emissionen, flüchtige organische Verbindungen, ergeben sich gemäß den Anforderungen der 31. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit darf der Grenzwert für diffuse Emissionen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, 30 von Hundert nicht überschreiten.
- 3.1.11 Die speziellen Anforderungen gern. Anhang III der 31. BImSchV sind zu beachten.

Ableitbedingungen

- 3.1.12 Bei der Abgasableitung über die Emissionsquellen EQ 0141 & EQ 0151 ist eine ausreichende Verdünnung sowie ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sicherzustellen.
- 3.1.13 Bei der Ableitung der Abgase aus den Emissionsquellen EQ 0141 & EQ 0151 sind die Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft zu beachten.

Messung und Überwachung der Emissionsquellen

- 3.1.14 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung für die Emissionsquellen EQ 0141 & EQ 0151 sind erstmals frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren eine Messung durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.1.15 Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Messungen jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchzuführen.
- 3.1.16 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/ diese muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.1)
- 3.1.17 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15 259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz in Halle einzureichen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- 3.1.18 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 3.1.19 Die Messungen der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung sein.
- 3.1.20 Die im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/ DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ sind bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.2.3)
- 3.1.21 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine

halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.1.22 In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

3.1.23 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

3.1.24 Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Berichts-Nr. ACB-1118-8320/05 des Ingenieurbüros ACCON GmbH Greifenberg vom 22.11.2018, revidiert durch die Fassung Bericht-Nr. ACB-1118-8320/05 Rev.1 vom 05.06.2019, angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen (Kapitel 4.3.4 Messergebnisse/Emissionen) und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

3.2.2 Folgende Bauschalldämmmaße R'_w der Umfassungsbauteile der Hallen 1-4 sind mindestens zu gewährleisten:

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| Dach R'_w : | 40 dB(A) |
| Festverglasung R'_w : | 34 dB(A) |
| Fassaden (Sandwich-Paneele) R'_w : | 27 dB(A). |

3.2.3 Die beiden neuen Druckmaschinen sind vom Hallenboden und dem restlichen Gebäude körperschallentkoppelt aufzustellen.

- 3.2.4 Zur Feststellung der Einhaltung des zulässigen nächtlichen Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, der Beurteilungspegel der Nachtzeit am Immissionsort „Im Hasenwinkel 18“ in Barleben zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

4 Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz

- 4.1 Die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Installationsabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Die vorgeschriebene Dokumentation nach § 8 Abs. 3 GewAbfV ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreis Börde nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 4.2 Nichtverwertbare Bau- und Installationsabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung (AES) des Landkreises Börde, in der geltenden Fassung, zu entsorgen.
- 4.3 Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), in der geltenden Fassung, und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der geltenden Fassung, zu beachten und einzuhalten. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt der Nachweispflicht. Diese Abfälle, sind im Rahmen einer geordneten Entsorgung einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu

überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 26 des KrWG erfolgt. Bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind insbesondere die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.

- 4.4 Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller anfallenden Abfälle muss der Abfallbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

5 Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens nach 7 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Sattler Media Press GmbH betreibt am Standort Barleben auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des STAU Magdeburg Nr. 1589 vom 26.10.2001 gemäß § 4 BImSchG eine Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Diese Anlage wurde zuletzt auf der Grundlage des Bescheids vom 9. Januar 2006 (AZ 402.3.6-44008/05/79) wesentlich geändert. Die Änderung umfasste die Errichtung und den Betrieb einer Offset-Rotationsdruckmaschine mit einem maximalen Lösungsmittleinsatz von 102 kg/h.

Nunmehr beabsichtigt die Sattler Media Press GmbH die Anlage mit der Erweiterung um zwei zusätzliche Rollenoffset Druckmaschinen Typ MAN Lithoman III S zu errichten und zu betreiben, wodurch sich der Lösemittelverbrauch von 285 kg/ h auf maximal 470 kg/ h erhöht. Aus diesem Grund beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.11.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken.

Im Zuge der Erweiterung werden in der 1. Ausbaustufe zwei zusätzliche Trockentransformatoren, in der 2. Ausbaustufe ein weiterer Trockentransformator (insgesamt 3) in der Nähe des Farblagers errichtet. Die Transformatoren werden dabei im 1. Obergeschoss über den bestehenden Räumen zusammen mit einer Schaltanlage errichtet. Zusätzlich werden 4 der bestehenden Farbtanks im Zentrallager gegen größere Tanks ausgetauscht. Ebenso werden 2 bestehende Kompressoren der Fa. Mattai zurückgebaut und durch 3 Kompressoren des Typs GA75FF der Firma Atlas Copco ersetzt.

Die Druckmaschinen werden in allen technischen Versorgungsbelangen an die bereits vorhandenen zentralen Nebeneinrichtungen angeschlossen, diese bleiben unverändert.

Die neuen Druckmaschinen sollen im 4-Schichtbetrieb von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Herstellung der Maschinenfundamente, die Aufstellung der beiden Druckmaschinen, deren Anschluss an die zentralen Nebeneinrichtungen zur Versorgung mit Betriebsstoffen, sowie die Durchführung der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Der Antrag auf die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 17.05.2019 zurückgenommen.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und ist somit auch eine Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m. der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

Die Prüfungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhaben berührt wird.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.02.2019 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Zeitung „Volksstimme“ bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 06.03.2019 wurde der Antragstellerin bestätigt, dass die Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV vollständig vorliegen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019 im Landesverwaltungsamt und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Barleben aus.

Bis einschließlich 23.04.2019 konnten Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Demzufolge fand der für den 23.05.2019 vorgesehene Erörterungstermin im Gemeindesaal der Mittellandhalle der Gemeinde Barleben nicht statt. Das Nichtstattfinden des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Zeitung „Volksstimme“ am 15.05.2019 bekanntgemacht.

Nach Information der Antragstellerin über die beabsichtigte Entscheidung am 24.05.2019 äußerte sich diese am 27.05.2019 zu der Nebenbestimmung zum Lärmschutz, die Beschränkung des Lieferverkehrs auf die Tagzeit und teilte einen Fehler in der Lärmimmissionsprognose mit. Der Lieferverkehr findet bereits statt und tritt nicht erstmals mit der hier beantragten wesentlichen Änderung auf. Am 06.06.2019 wurde ein um den Fehler berichteter neuer schalltechnischer Bericht vom 05.06.2019 vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlage ist festzustellen, dass keine Nebenbestimmung zur Einschränkung des Lieferverkehrs notwendig ist und keine Verschlechterung gegenüber der Situation in der Prognose vom 22.11.2018 auftritt.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht wiederholt werden muss.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädlichen Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Dem Antrag Sattler Media Press GmbH wird daher stattgegeben.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt III, Nr. 1.4).

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich, wenn in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt werden bzw. in Boden oder Grundwasser freigesetzt werden können. Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreinstufung der CLP-Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)-Wasser- oder Bodengefährdung nicht unmittelbar ableiten.

Die Antragstellerin legte mit den Unterlagen zum Genehmigungsverfahren eine „Stellungnahme zur Nichterfordernis eines Ausgangszustandsberichtes“ (Anlage 3-20) vor.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist ein Ausgangszustandsbericht nicht zu fordern. Die als Betriebsmittel eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Aufgrund der tatsächlichen Umstände (Sicherungsvorkehrungen) und dem sachgerechten Umgang kann bei Normalbetrieb der Anlage davon ausgegangen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Börde schätzte ein, dass die von der Antragstellerin im Verfahren vorgelegten Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung und Handhabung ergeben, dass es sich nicht um relevante Stoffe und Mengen handelt, die einen Ausgangszustandsbericht in Bezug auf diese Stoffe erforderlich machen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass aus bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand nicht erforderlich ist.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Anlage soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ errichtet werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit war gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen, wonach ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig ist, wenn es den Festsetzungen des B-Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Es wurde festgestellt, dass sich die beantragten Änderungen innerhalb bauordnungsrechtlich genehmigter Gebäude befinden und demnach die Festsetzungen des B-Planes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen wird abgesichert, dass die beantragten Maßnahmen antragsgemäß ausgeführt, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bauordnung und Brandschutz

Mit den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass auch bei verfahrensfreien Baumaßnahmen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes eingehalten werden.

Immissionsschutz

- Luftreinhaltung -

Die Sattler Media Press GmbH reichte den Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung einer Offset-Rotationsdruckanlage, durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Rotationsdruckmaschinen (Lithoman III S) ein. Die Anlage ist der Nr. 5.1.1.1 (E, G) des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die festgelegten Anforderungen sollen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinflüsse und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen sowie zur Überwachung der für diesen Betrieb festgelegten Grenzwerte basieren auf den festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß Antragsunterlagen und den Festlegungen der TA-Luft, wobei Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, besonderen Anlagenregelungen nach Nr. 5.4.5.1 unterliegen, die insoweit als sachbezogene Forderungen dem Stand der Technik entsprechen, so dass bei Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte von der Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit und der Umwelt ausgegangen werden kann.

Die Anlage unterliegt aufgrund ihrer Beschaffenheit und Kapazität, den Anforderungen der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung von organischen Lösemitteln in bestimmten Anlagen — 31. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit den Anforderungen an die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Abluftreinigungsanlagen (TNV) soll die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigung sichergestellt werden.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen für die Emissionsquellen EQ 0141 & EQ 0151 basieren auf den Forderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 und 5.3.2) und aktualisierten VDI-Vorschriften sowie der DIN EN 15 259.

- Lärmschutz -

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und dem Betrieb von zwei weiteren Rollenoffset-Rotationsmaschinen wurde die Geräuschimmissionsprognose, Berichts-Nr. ACB-1118-8320/05 des Ingenieurbüros ACCON GmbH Greifenberg vom 22.11.2018, revidiert durch die Fassung Bericht-Nr. ACB-1118-8320/05 Rev.1 vom 05.06.2019, vorgelegt.

Der Anlagenstandort befindet sich in Barleben im „Technologiepark Ostfalen“, westlich grenzen weitere Gewerbe an; nördlich, östlich und südlich ist der Anlagenstandort von unbebauten Gewerbe- und Industrieflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich in ca. 1.000 m Entfernung in Barleben.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an 15 der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes.

Die Immissionsorte in Barleben „Wiesengrund 4G bis 7G“, Magdeburg „Neuer Sülzweg 16“ und Ebendorf „Barleber Straße 8A und 8F“ werden als allgemeines Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingestuft.

Für die Kleingartenanlagen Barleben östliche Lindenallee und Sülzanger Magdeburg werden Immissionsrichtwerte von tags/ nachts 55 dB(A) herangezogen. Dem Immissionsort Magdeburg „Rothenseer Weg“ im Außenbereich werden Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zugeordnet.

An den Immissionsorten in Barleben „Im Hasenwinkel 18“ und den Grundstücken Flur 17, Flurst. 864 und 1086 gelten die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet, diese betragen tags 65 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A).

Als Industriegebiet wurden die beiden Immissionsorte in Barleben „Otto-von-Guericke-Allee 1“ und Flur 17, Flurstück 864 eingestuft, dort gelten Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) in der Tag- und Nachtzeit.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Kapitel 4.3.4 des o.g. Gutachtens angesetzten Vorgaben der Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und der Bauschalldämmmaße der vier Hallen liegen die prognostizierten Geräuschbelastungen der Zusatzbelastung durch die geänderte Gesamtanlage in der Tagzeit mindestens 9 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

In der Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete an allen bewohnten Immissionsorten in Barleben und Ebendorf um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Am Immissionsort im Gewerbegebiet „Im Hasenwinkel 18“ Barleben liegt der Beurteilungspegel 2 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Am unbebauten und derzeit landwirtschaftlich genutzten Immissionsort IO 12 (Barleben, Flur 17, Flurstück 864) wird direkt an der Grundstücksgrenze der Nachtrichtwert zwar um 2,1 dB(A) überschritten, was jedoch nicht beurteilungsrelevant ist, da hier keine schutzbedürftigen Nutzungen zur Nachtzeit zu erwarten sind.

Nebenbestimmungen zur Einschränkung des Lieferverkehrs während der Nachtzeit wurden nicht aufgestellt, da in der lautesten Nachtstunde lediglich 2 LKW-Fahrten und während des gesamten Nachtzeitraums insgesamt nur 4 LKW-Fahrten stattfinden.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, nach der wesentlichen Änderung eine Immissionsmessung am maßgeblichen Immissionsort Barleben „Im Hasenwinkel 18“ inkl. der Erstellung eines Messberichtes durchzuführen, in dem insbesondere die tieffrequenten Geräuschanteile zu erfassen sind.

Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz

Die Auflagen waren zu erteilen, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlerträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den ordnungsgemäßen und sparsamen Umgang mit Boden nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs.3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach der Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder Bevölkerung ausgeht.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 24.05.2019 (Postausgang LVWA am 28.05.2019) informiert worden. Gleichzeitig erhielt er nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 27.05.2019 zu der Nebenbestimmung zum Lärmschutz, die Beschränkung des Lieferverkehrs auf die Tagzeit geäußert und einen Fehler in der Lärmimmissionsprognose mitgeteilt. Am 06.06.2019 wurde ein um den Fehler berichteter neuer schalltechnischer Bericht vom 05.06.2019 vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlage ist festzustellen, dass keine Nebenbestimmung zur Einschränkung des Lieferverkehrs notwendig ist.



V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.4 Gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.5 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2 Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Gemäß § 60 Abs. 1 Nr.15 e) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440 BauO LSA) sind Maschinenfundamente verfahrensfreie Bauvorhaben und bedürfen keiner Baugenehmigung.
- 2.2 Die verfahrensfreien Baumaßnahmen müssen gemäß § 60 Abs. 5 BauO LSA den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 2.3 Nach § 60 Abs. 6 BauO LSA lässt die Verfahrensfreiheit den § 85 BauO LSA und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, unberührt.
- 2.4 Für die Baubeginnanzeige (die eine Woche vorher an die zuständige Behörde zu richten ist), die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme als auch für den Kriterienkatalog sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2014 (MBl. LSA Grundaussgabe S. 385) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.ml.v.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.5 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.6 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.7 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

3 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Weide



VII Anlagen

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Sattler Media Press GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einer Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln auf 470 kg/ h am Standort Barleben gemäß § 16 BImSchG vom 19.11.2018

Inhaltsverzeichnis

- 
- 1 Antrag**
 - 1.1 Verzeichnis der Unterlagen
 - 1.2 Antragsinhalt
 - 1.3 Kurzbeschreibung
 - 1.4 Angaben zum Standort
 - 1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
 - 1.4.2 Karten und Pläne
 - 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**
 - 3 Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe**
 - 4 Emissionen / Immissionen**
 - 4.1 Angaben zur Luftreinhaltung
 - 4.2 Angaben zum Lärmschutz
 - 4.3 Sonstige Immissionen
 - 4.4 Emissionen von Treibhausgasen
 - 5 Anlagensicherheit**

Anlagentechnische und bauliche Maßnahmen
 - 6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser**
 - 6.1 Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen
 - 7 Abfälle / Wirtschaftsdünger**
 - 7.1 Plan zur Behandlung der Abfälle
 - 7.2 Wirtschaftsdünger – Flächennachweis
 - 8 Abwasser**
 - 9 Arbeitsschutz**
 - 10 Brandschutz**

- 11 Energieeffizienz / Wärmenutzung**
- 12 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA**
- 13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**
- 14 Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung**
- 15 Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen**
 - 15.1 Bauvorlagen
 - 15.2 Unterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV
 - 15.3 Zusätzliche Unterlagen



| | Antrag Verzeichnis der Unterlagen | Anzahl der Seiten |
|----------|---|----------------------------------|
| 1 | <p>Antrag</p> <p>1.1 Verzeichnis der Unterlagen</p> <p>Anlage 1-1: Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen 4</p> <p>Anlage 1-2: Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 3</p> <p>Anlage 1-3: Formular 1a -Wesentliche Änderung nach §16 BImSchG 1</p> <p>Anlage 1-4: Formular 1 c - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG 1</p> <p>Anlage 1-5: Ausschnitt aus der topographischen Karte inkl. Markierung des Standorts der Anlagen, DTK100 des LVerGeo Sachsen-Anhalt, © Geobasis-DE / LVerGeo LSA 1</p> <p>Anlage 1-6: Liegenschaftskataster inkl. Markierung des Standorts der Anlage, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo), Stand 08/12 vom 03.07.2018 1</p> <p>Anlage 1-7: Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, 1.Bebauungsplan — 2. Änderung, Gemeinde Barleben vom Juni 2002 1</p> <p>Anlage 1-8: Aufstellungsort der geplanten Anlage, Sattler Media Press Magdeburg 1</p> | |
| 2 | <p>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</p> <p>Anlage 2-1: Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen</p> <p>Anlage 2-2: Formular 2.2 - Betriebseinheiten 1</p> <p>Anlage 2-3: Maschinenaufstellungsplan „Grundriss Layout“, manroland web systems, Plan Nr. 70000083445, Maßstab 1:100 vom 13.08.2018 1</p> <p>Anlage 2-4: Datenblatt „Öleingespritzte Schraubenkompressoren GA30+-90/GA 37-90 VSD (30-90kW)“, Atlas Copco Airpower NV, 2015 1</p> | 16 |

| | Antrag Verzeichnis der Unterlagen | Anzahl der Seiten |
|-----------|---|---|
| 4 | Emissionen / Immissionen Luftreinhaltung Anlage 4-1: Formular 4.1a - Emissionsquellen Anlage 4-2: Formular 4.1b - Emissionen Anlage 4-3: Formular 4.1c - Abgas- und Abluftreinigung Anlage 4-1: Emissionsquellenplan Anlage 4-5: Lösemittelbilanz Prognose 2019 Geräusche Anlage 4-6: „Schalltechnische Untersuchung zum Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Rollenoffset-Rotationen (Lithoman III S)", Bericht-Nr.: ACB-1118-8320/05, ACCON GmbH vom 22.11.2018 Anlagen 1 bis 5 | 1 1 1 1 4 24 |
| 5 | Anlagensicherheit | 4 |
| 6 | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anlage 6-1: Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle | 1 |
| 7 | Abfälle Formular 7.1 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls | 2 |
| 8 | Abwasser Anlage 8-1: Formular 8 - Anfall / Behandlung / Ableitung | 1 |
| 9 | Arbeitsschutz | 1 |
| 10 | Brandschutz Anlage 10-1: „Brandschutzkonzept S - 05/18 für das Objekt Sattler Media Press GmbH Otto-von-Guericke-Allee 2 39719 Barleben“, Thiele Brandschutz GmbH vom 12.11.2018 einschließlich Brandschutzplan und Übersichtsplan Feuerwehrplan | 24+2 |
| 12 | Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA Anlage 12-1: Karte für Schutzgebiete Deutschland inkl. eingezeichneter Standort der Anlage und Abstände zu FFH-Gebiet, Bundesamt für Naturschutz vom 02.07.2018 | 1 |

| | Antrag Verzeichnis der Unterlagen | Anzahl der Seiten |
|-----------|--|----------------------------------|
| 13 | Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Anlage 13-1: Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG | 6 |

| Nachgelieferte Unterlagen | | |
|----------------------------------|--|--|
| 06.02.2019 | Revidierte Fassung 01 Schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr. ACB-1118-8320/05, Ingenieurbüro ACCON GmbH, Greifenberg vom 22.10.2018 | |
| | Antragsunterlagen Abschnitt 4 Seite 3/3 zum Austausch | |
| | Formular 1 zum Austausch (Anlage 01-02) | |
| | Formular 1c zum Austausch (Anlage 01-04) | |
| | Antragsunterlagen Abschnitt 1 Seite 7/8 zum Austausch | |
| | Anlage 6: Antragsunterlagen Abschnitt 7 gesamt zum Austausch | |
| 12.02.2019 | Formular 1c zum Austausch (Anlage 01-04) | |
| | Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | |
| 14.02.2019 | Kurzbeschreibungen zur öffentlichen Auslegung | |
| 06.06.2019 | Revidierte Fassung 01 Schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr. ACB-1118-8320/05 Rev. 1, Ingenieurbüro ACCON GmbH, Greifenberg vom 05.06.2019 | |

ANLAGE 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

| | |
|--------------------|--|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) |
| 31. BImSchV | 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) |
| AbfG LSA | Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610) |
| Abf ZustVO | Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105) |
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) |
| BauO LSA | Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187) |
| BauVorIVO | Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491) |

| | |
|--------------------|---|
| BrSchG | Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) |
| GewAbfV) | Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) |
| Immi-ZustVO | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) |
| NachwV | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) |
| VwKostG LSA | Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) |
| VwVfG LSA | Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) |

EU-Richtlinie:

| | |
|------------------------------|---|
| Richtlinie 2010/75/EU | Richtlinie 2010/75/EU Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) |
|------------------------------|---|

Verwaltungsvorschriften:

| | |
|----------------|--|
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511) |

Original

Sattler Media Press GmbH
Kurt-Sattler-Str. 9
38315 Hornburg

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402.c (physikalische Umweltfaktoren)
- 2 Referat 402.d (Anlagenbezogener Immissionsschutz)
- 3 Referat 402.d (Gebietsbezogener Immissionsschutz)

- 4 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 55 »Gewerbeaufsicht Mitte«
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg

- 5 Landkreis Börde
Untere Immissionsschutzbehörde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

- 6 Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben